



Drucksachen-Nr. X/91

Bad Schwalbach, den 14.06.2016

Aktenzeichen:

Ersteller/in: Stephan Vay

## Controlling, Beteiligungen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Ausschuss für Energie, Umwelt und Verkehr	05.07.2016		
Haupt- und Finanzausschuss	07.07.2016		
Kreistag	11.07.2016		

Titel

**Änderung des Gesellschaftsvertrags der Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH (RTV) und Aufgabenübertragung (Beleihung) an die RTV**

### I. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt dem geänderten Gesellschaftervertrag und der Beleihung der RTV zu.

### II: Sachverhalt:

1.) Aufgrund des seinerzeitigen Ausscheidens der Kommunen als Gesellschafter der RTV, bestand die Notwendigkeit einer Änderung des Gesellschaftsvertrages.

Durch die notwendigen Anpassungen an aufsichtsbehördliche Vorgaben, neue Rechtsvorschriften im ÖPNV, sowie der Notwendigkeit der Berücksichtigung von EU-Beihilfe- sowie umsatzsteuerrechtlichen Aspekten wurde hierzu eine Beraterfirma beauftragt, die Änderungen zu prüfen.

Der vorliegende Gesellschaftervertrag (Siehe Anlage 1, sowie die entsprechende Synopse in Anlage 2) berücksichtigt alle notwendigen Anpassungen. Seitens der Aufsichtsbehörde bestehen keine Bedenken, auch mit dem Finanzamt wurden die steuerlichen Aspekte im Rahmen einer unverbindlichen Auskunft geklärt.

Gemäß § 5 (1) des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen (ÖPNVG) sind die Aufgabenträger des ÖPNV die Landkreise, kreisfreien Städte und die Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern. Sie nehmen die Aufgabe des öffentlichen Personennahverkehrs als Selbstverwaltungsaufgabe wahr.

Gemäß § 6 ÖPNVG kann der RTK zur Wahrnehmung der Aufgaben des ÖPNV Nahverkehrsorganisationen einrichten und die Zuständigkeiten und Befugnisse nach dem ÖPNVG ganz oder teilweise durch Beleihung auf diese übertragen (Näheres hierzu ist dem § 15 des Gesellschaftervertrages zu entnehmen).

Gemäß § 161 Absatz 9 HSchG in der Fassung vom 14.06.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2011, kann der Träger der Schülerbeförderung natürlichen oder

juristischen Personen des privaten Rechts mit deren Einverständnis die Befugnis verleihen, Aufgaben der Schülerbeförderung zu übernehmen.

Mit KA-Beschluss vom 20.10.2008 (TOP A.8) und vom 18.05.2015 (TOP A.5) erfolgte bereits eine Aufgabenübertragung an die RTV für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zu Vorklassen an Grundschulen, für die Organisation und Abrechnung von Fahrten zu Förderschulen und zur Wahrnehmung der Aufgaben für die sogenannten Querverkehre (Fahrten zum Schwimm-, Sport- und Verkehrsunterricht), das Einverständnis der RTV liegt vor.

Die RTV übernimmt alle mit diesen Fahrten zusammenhängenden Aufgaben, von der jährlichen Abfrage und Planung des schulischen Bedarfs, über die Ausschreibung und Vergabe der Verkehrsleistungen, bis hin zur Organisation und Abrechnung der Fahrten mit den Verkehrsunternehmen sowie dem Rheingau-Taunus-Kreis. Basis ist der Status Quo der Fahrten zum Schwimm-, Sport- und Verkehrsunterricht im Schuljahr 2014/15. Zusätzliche Anforderungen seitens der Schulen sind mit dem Kreis abzustimmen, insbesondere wenn damit Mehrkosten verbunden sind.

Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Beauftragung der RTV durch den RTK bedarf es einer entsprechenden Beleihung mit den entsprechenden Aufgaben des ÖPNV durch den Kreistag.

Der Kreisausschuss hat die Änderung des Gesellschaftervertrages in seiner Sitzung am 06.06.2016 zur Kenntnis genommen.

### **III. Auswirkungen auf die demografische Entwicklung:**

Keine.

### **IV. Personelle Auswirkungen:**

Keine.

(Albers)  
Landrat

Anlage: - Entwurf Gesellschaftervertrag  
- Synopse Gesellschaftervertrag